



Bern,

An die interessierten Organisationen

**Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren zur oben vermerkten Vorlage durchzuführen.
2. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **30. November 2009**.
3. Nachrichtenlose Vermögenswerte beschäftigen den Gesetzgeber schon seit längerer Zeit. Der vorgeschlagene Entwurf baut auf wenigen Änderungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung auf. Danach sind Finanzintermediäre verpflichtet, das ihnen Zumutbare vorzukehren, um in Kontakt mit ihren Kunden zu bleiben (Art. 96a Abs. 1 VE-OR). Gelingt ihnen dies nicht, müssen sie dies nach 30 Jahren dem für die Verschollenerklärung zuständigen Gericht melden (Art. 96a Abs. 2 VE-OR). Finden sich auch danach keine Berechtigten, fällt der nachrichtenlose Vermögenswert ans erbberechtigte Gemeinwesen (Art. 38a in Verbindung mit Art. 466 und 550 Abs. 2 VE-ZGB). Finanzintermediäre können sich damit in Zukunft in einem rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren von nachrichtenlosen Vermögenswerten trennen.

Vermögenswerte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage bereits nachrichtenlos sind, sind von den Finanzintermediären ohne vorgängige Verschollenerklärung zu liquidieren. Der Erlös fällt je zur Hälfte an den Bund und an die Kantone.

4. Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung sowie wenn möglich per E-Mail (emanuella.gramegna@bj.admin.ch) zukommen zu lassen. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten